



**Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

Dezernat 5

**Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben  
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
(Hochschulabgabensatzung)**

**vom 21.04.2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) i. V. m. § 1 Abs. 1 Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006 (GV.NRW S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV.NRW S. 165) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Hochschulabgaben
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Abgaben
- § 3 Stiftungen
- § 4 Inkrafttreten

## **§ 1 Hochschulabgaben**

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Absatz 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro,
2. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag, welcher pro Weiterbildungsangebot durch das Präsidium festgelegt wird,
3. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro,
4. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro,
5. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro pro Semester.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 1 Nr. 1 bis 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
2. der Ausfertigungsgebühren gem. § 1 Nr. 4 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. der Verspätungsgebühren gem. § 1 Nr. 5 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

(2) Bei Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird eine bereits gezahlte Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1 in voller Höhe erstattet (vgl. § 7 Absatz 2 Hochschulabgabengesetz).

(3) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

### **§ 3 Stiftungen**

Stiftungen, denen die Hochschule einen Teil ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zur Verfügung gestellt hat, sind weiterhin verpflichtet, die Erträge aus diesen Vermögensbestandteilen zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule zu verausgaben und der Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss zu erhalten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Abgaben, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erhoben werden.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20.04.2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/ 2006 vom 08.05.2006) geändert durch die Änderungssatzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.04.2010 tritt zum 31.08.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.04.2011

Sankt Augustin, den 27.04.2011.

Der Präsident  
In Vertretung

Hans Stender  
Kanzler

^